

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 25. Juli 1951

Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 51	Verordnung über den Verkehr von Kraftfahrzeugen zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin	697
12. 7. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes	697
10. 7. 51	Fünfte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Papier- und Pappen-Produktion)	698
10. 7. 51	Sechzehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Verpackungsmittel-Produktion)	699
12. 7. 51	Bekanntmachung über die Anmeldepflicht zur Qualitätsprüfung auf Grund der Zehnten Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbel und Holzwaren)	700
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 23	700

**Verordnung
über den Verkehr von Kraftfahrzeugen
zwischen dem Gebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
und dem
Demokratischen Sektor von Groß-Berlin.**

Vom 19. Juli 1951

Der Verkehr von Kraftfahrzeugen, einschl. Motorräder aller Klassen, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin zugelassen sind, ist zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und dem Demokratischen Sektor von Groß-Berlin durch die Westsektoren ab sofort verboten.

Berlin, den 19. Juli 1951

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz
über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen
an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes.**

Vom 12. Juli 1951

Auf Grund §4 des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung der Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBl. S. 331) wird über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ folgendes bestimmt:

» § 1

(1) Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ wird an Ärzte verliehen, die auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung bedeutende Leistungen aufzuweisen haben,

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 467)

die sich in der praktischen ärztlichen Tätigkeit, insbesondere in der Betreuung der Werk tätigen oder in der Gesundheitsverwaltung als wahre Volksärzte erweisen,

die als Universitätslehrer oder Lehrer an mittleren medizinischen Schulen einen Unterricht erteilen, der sich durch hohes fachliches Niveau und fortschrittlichen Geist auszeichnet,

die sich an der Fortbildung der Ärzte oder in der hygienischen Aufklärung der Bevölkerung hervortun

und sich damit besonders aktiv um die Volksgesundheit verdient machen.

(2) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist neben der hervorragenden ärztlichen Tätigkeit die Teilnahme an den gesellschaftlichen Aufgaben unseres Volkes im Kampf um den Frieden.

§ 2

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik wird ein „Beratender Ausschuß“ gebildet, der die Kandidaten für die Ehrenbezeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ aus den gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes eingegangenen Vorschlägen aus wählt und dem Ministerium empfiehlt. Diesem Ausschuß gehören an:

1. ein Vertreter des Büros des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
2. ein Vertreter des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
3. ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB,